

Aktualisierung der Forderungen für die Jahre 2023 und 2024

Bezug: Steuerpolitisches Gesamtkonzept vom 30.3. 2021 S.4 – 9 und S. 12

21.04.2023

Inflation erfordert Update der DGB-Forderungen

Gestiegene Preise und die Teilabschaffung des Solis machten es erforderlich, die Forderungen der DGB-Gewerkschaften für eine gerechtere Einkommensteuer zu aktualisieren.

Um im Wesentlichen die Verteilungswirkung beizubehalten, wie sie 2021 mit dem steuerpolitischen Gesamtkonzept des DGB beabsichtigt war, wurde es erforderlich, die geforderte Höhe des Grundfreibetrags, die Grenzen, ab denen Spitzen- und Reichensteuersatz gelten sollen sowie die Position zur Höhe des Kindergeldes neu zu bestimmen.

Die neuen Forderungen im Überblick

Der DGB fordert deshalb für 2023 und 2024 eine Anhebung des Grundfreibetrags auf 14.500 Euro. Der im Anschluss - wie bisher - geforderte durchgehend linear-progressive Tarifverlauf von 22 bis zu 49 Prozent sollte nunmehr erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 85.000 Euro (sog. Spitzensteuersatz) enden. Der sogenannte Reichensteuersatz, dessen Anhebung der DGB schon seit vielen Jahren auf 52 Prozent fordert, sollte künftig ab einem zu versteuernden Einkommen von 135.000 Euro greifen. (Für Verheiratete fordert der DGB jeweils doppelt so hohe Beträge.) Um vor allem Familien mit Kindern im unteren und mittleren Einkommenssegment zu entlasten, fordern die DGB-Gewerkschaften nunmehr ein einheitliches Kindergeld von 275 Euro und weiterhin die Abschaffung des Kinderfreibetrags (vgl. Tabelle 1).

Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen

Ein Single mit 20.000 Euro brutto erhielte dadurch eine Entlastung von 468 Euro bzw. 2,3 Prozent des Verdienstes. Wer doppelt so viel verdient, würde

mit 585 Euro oder um 1,5 Prozent seines Einkommens entlastet. Die Grenze der Entlastung würde bei rund 100.000 Euro erreicht. Wer 150.000 Euro Bruttoeinkommen erzielt, würde nach dem DGB-Tarif 3.560 Euro mehr Steuern zahlen, was 2,4 Prozent seines Einkommens entspräche.

Ein Paar mit zwei Kindern, das zusammen ein Bruttoeinkommen von 40.000 Euro erreicht, würde gegenüber dem geltenden Recht um 1.530 Euro bzw. 3,8 Prozent bessergestellt. Ein Haushaltsbruttoeinkommen von 80.000 Euro würde in dieser Konstellation mit 1.772 Euro um 2,2 Prozent entlastet und erst weit oberhalb von 150.000 Euro hätte die Entlastung ein Ende. (Alle Beispiele für 2024 und ohne steuerlich absetzbare Beträge, die üblicherweise nicht bereits berücksichtigt sind.)

Wer die Kosten tragen müsste

Mit der Fortschreibung der zuvor genannten Beträge bleibt es bei einer Umsetzung der Forderungen möglich rund 95 Prozent der Einkommensteuerpflichtigen um etwa 23,2 Milliarden Euro zu entlasten. Bund, Länder und Kommunen müssten hiervon aber lediglich zirka 7,2 Milliarden Euro als Aufkommensverluste hinnehmen. Der weitaus größere Teil von 16 Milliarden Euro würde von den einkommensstärksten fünf Prozent der Bevölkerung beigesteuert.

Tabelle 1	Eckwerte (neu)	Grenzsteuersatz
Grundfreibetrag	14.500 €	22 %
Spitzensteuersatz	85.000 €	49 %
Reichensteuersatz	135.000 €	52 %
Kindergeld (neu)	275 Euro je Kind und Monat	

Be- und Entlastungen für Singles ohne Kinder (gegenüber geltendem Recht 2024)		
Bruttoeinkommen	in Euro	in % des Bruttoeinkommens
20.000	-468	-2,3
30.000	-520	-1,7
40.000	-585	-1,5
50.000	-636	-1,3
60.000	-675	-1,1
70.000	-700	-1,0
80.000	-710	-0,9
100.000	-139	-0,1
150.000	3.560	2,4
500.000	33.929	6,8

Be- und Entlastungen für Paare mit 2 Kindern (gegenüber geltendem Recht 2024)		
Bruttoeinkommen	in Euro	in % des Bruttoeinkommens
30.000	-600	-2,0
40.000	-1.530	-3,8
50.000	-1.572	-3,1
60.000	-1.644	-2,7
70.000	-1.710	-2,4
80.000	-1.772	-2,2
100.000	-1.878	-1,9
120.000	-1.676	-1,4
150.000	-804	-0,5
200.000	2.153	1,1
500.000	29.869	6,0
1.000.000	70.130	7,0